

ELTERNINFORMATION

Krätze (Skabies)



LAND

OBERÖSTERREICH

Liebe Eltern,

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit

in Ihrer Gemeinschaftseinrichtung ist ein Kind/sind Kinder an Krätze erkrankt. Die Krätze ist eine durch die Skabiesmilbe verursachte ansteckende Hautkrankheit des Menschen. Besonders dort, wo Menschen auf engem Raum zusammen leben, können sich die Milben verbreiten. Daher kommt es zu Krankheitshäufungen v.a. in Gemeinschaftseinrichtungen. Die gewöhnliche Form der Krätze kann durch engen Haut-zu-Haut-Kontakt über einen Zeitraum von mindestens 5-10 Minuten (z.B. gemeinsames Schlafen in einem Bett, Kuscheln, Stillen, Körperpflege von Kleinkindern/Kranken) übertragen werden (Händeschütteln reicht nicht!). Helfen Sie mit, alle befallenen Kinder zu entdecken, denn nur so wird das Kreisen der Erkrankung schnell beendet. Es kann jeden treffen – auch gepflegte Personen – also keine falsche Scham!

Was soll eine Kontaktperson beachten?

Ich hatte ENGEN Kontakt:

Wenn Sie/Ihr Kind engen Kontakt zu einem Krätze-Erkrankten haben/hatten, können Sie/Ihr Kind die Krätzmilbe an andere Personen weitergeben, noch bevor selbst Symptome verspürt werden (die Zeit zwischen Infektion bis zum Ausbruch der Erkrankung beträgt 2-6 Wochen). Darum sollte eine Untersuchung durch eine(n) Arzt/Ärztin erfolgen. Diese(r) entscheidet darüber, ob eine zeitgleiche vorbeugende Therapie verordnet wird.

Ich hatte KEINEN ENGEN Kontakt:

- Sie/Ihr Kind sollte vorbeugend:
- für etwa 5-6 Wochen auf intensiven Hautkontakt verzichten
 - sich in dieser Zeit genau auf Symptome beobachten und
 - bei ersten Anzeichen für einen Krätzmilbenbefall sofort einen Arzt aufsuchen.

In Ausbruchssituationen kann es notwendig werden, bei ALLEN Kontaktpersonen und deren Familienmitgliedern eine möglichst zeitgleiche Untersuchung beziehungsweise eine vorbeugende Behandlung ärztlich zu veranlassen.

Welche Symptome treten im Fall einer Erkrankung auf?

Brennen der Haut und intensiver Juckreiz (auch an unbefallenen Stellen), der bei nächtlicher Bettwärme besonders stark ausgeprägt ist, sind häufig erste Anzeichen der Erkrankung. Die Milben bevorzugen warme Hautareale z.B. zwischen Fingern und Zehen, in Achseln und Leisten und in der Anal- bzw. Genitalregion. Charakteristische Hautveränderungen sind: Hautrötung, Bläschen, Knötchen und/oder Krusten. Der Juckreiz kann auch nach erfolgreicher Behandlung noch einige Wochen anhalten.

Was tun, wenn Sie oder Ihr Kind Symptome zeigen?

Suchen Sie umgehend eine(n) Ärztin/Arzt auf und informieren Sie die Gemeinschaftseinrichtung und Ihre Umgebung (Familie, Mitbewohner, Pflegepersonal). Krätze heilt nicht von selber ab. Die Behandlung erfolgt durch äußerliche Anwendung einer Creme bzw. Einnahme einer Tablette oder beides. Es empfiehlt sich, vor der Behandlung zu duschen (und danach die Haut gut abzutrocknen!) und die Nägel zu kürzen. Im Allgemeinen wird die Creme vom Hals abwärts auf den gesamten Körper aufgetragen. Kopf und Gesicht können ausgespart bleiben, es sei denn, die Haut ist auch dort betroffen.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zu beachten:

- ✓ Alle 12-24 Stunden Wechsel der Unterbekleidung, Bettwäsche und -decken
- ✓ 2x tgl. Handtücher wechseln
- ✓ Kleidung, Bettwäsche, Handtücher und weitere Gegenstände mit längerem Körperkontakt bei mindestens 60°C für wenigstens 10 Minuten waschen oder z.B. mit Hilfe eines Heißdampfgeräts behandeln
- ✓ Wenn dies nicht möglich ist → Gegenstände und Textilien in Plastiksäcke einpacken und für 72 Stunden bei mindestens 21°C lagern. Alternativ kann der Gegenstand bei -25°C gelagert werden
- ✓ Polstermöbel, Sofakissen oder textile Fußbodenbeläge (wenn Erkrankter mit bloßer Haut darauf gelegen hat) können mit starkem Staubsauger abgesaugt werden (Filter und Beutel danach entsorgen) oder für mind. 48 Stunden nicht benutzen
- ✓ Gegenstände, mit denen der Patient nur kurzen Kontakt hatte, müssen nicht behandelt werden

Muss mein Kind wegen Krätze zu Hause bleiben?

Eine von Krätze befallene Person (Kind/Personal) soll von der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Erkrankte hat vor Wiedereintritt in die Gemeinschaftseinrichtung eine Bestätigung des behandelnden Arztes über den stattgefundenen Arztbesuch und die von den Eltern korrekt durchgeführte Behandlung in der Gemeinschaftseinrichtung vorzulegen. (Beilage 2).